

169

Ministerratssitzung**Dienstag, 11. August 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium).

Entschuldigt: Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium).

Tagesordnung: I. Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen. II. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz. III. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten). IV. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Flaggen für Dienstkraftfahrzeuge des Bayerischen Staates. V. Ausbau der Loisach zwischen Beuerberg und Wolfratshausen. VI. Teuerungszulagen für die Angestellten des Bayerischen Staatsorchesters. VII. [Ernennung eines Beisitzers bei der Bundesprüfstelle nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9.6.1953 (BGBl. I S. 377)]. [VIII. Vollzug des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) i.d.F. vom 13.8.1952 (BGBl. I S. 427); hier: Bestätigung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Unterfranken durch die bayerische Staatsregierung]. [IX. Verwaltungsakte des Bundesministeriums des Innern auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts]. [X. Denkschrift der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken über die Lage der oberfränkischen Wirtschaft]. [XI. Interessenvertretung der Fuchstalgemeinden im Landkreis Kaufbeuren].

I. Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen¹

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt, fest, daß dieser Gesetzentwurf heute wohl nicht behandelt werden könne, nachdem sowohl Herr Staatsminister Zietsch wie Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann abwesend seien.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner schließt sich an, erklärt aber, er habe bei diesem Gesetz größte Bedenken, besonders nachdem dieser Entwurf vom Bundesbeamtenengesetz,² einem Rahmengesetz, erheblich abweiche. Unter anderem sehe Art. 2 Ziff. 1 vor, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit erst erfolgen dürfe, wenn der Beamte das 30. Lebensjahr vollendet habe.³ Das Bundesrecht bestimme dagegen, daß das 27. Lebensjahr als unterste Grenze für die Berufung auf Lebenszeit festzulegen sei.⁴

Staatssekretär Dr. Nerreter fügt hinzu, der vorliegende Entwurf bringe auch erhebliche Nachteile für die Polizeibeamten mit sich.

Staatsminister Weinkamm wendet sich dagegen, daß Art. 3 Abs. 1 zufolge Unfallversorgung bei Dienstunfähigkeit oder Tod eines Beamten infolge Wehrmachtseinsatzes nach § 27a des Einsatzfürsorge- und

1 Vgl. Nr. 160 TOP II.

2 S. hierzu Nr. 160 TOP I/a8.

3 Bezug genommen wird auf die Entwurfsfassung vom 8.6.1953 (wie).

4 Bezug genommen wird auf § 9 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14.7.1953 (BGBl. I hier S. 553).

Versorgungsgesetzes nicht mehr gewährt werden dürfe.⁵ Er habe bereits Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann gegenüber an einer Reihe von Beispielen die Bedenken, die insoweit bestünden, dargelegt,

Ministerpräsident Dr. Ehard meint abschließend, wahrscheinlich könne der Gesetzentwurf in dieser Form überhaupt nicht dem Landtag vorgelegt werden, jedenfalls müsse er heute zurückgestellt werden.

Der Ministerrat beschließt; diesen Punkt wieder auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsitzung zu setzen.⁶

II. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz⁷

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, bei den Änderungen der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz handle es sich im wesentlichen um solche Änderungen, die praktisch schon seit Jahren mit Zustimmung der Beteiligten angewandt worden seien und die sich zur Sicherung der Hopfenkennzeichnung bewährt hätten.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten habe aber gewünscht, daß nicht die Staatsregierung die Verordnung verabschiede, sondern vielmehr das Landwirtschaftsministerium zu ihrem Erlaß und zum Erlaß später notwendig werdender Änderungsverordnungen ermächtigt werde. Dagegen hätten sich sowohl das Staatsministerium der Justiz wie die Bayer. Staatskanzlei und neuerdings auch das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ausgesprochen, da es rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspreche, daß eine Ermächtigung zur Rechtssetzung durch ermächtigte Stellen an eine andere Stelle übertragen werde, wenn der Gesetzgeber die Befugnis zur Übertragung nicht selbst erteilt habe. Auch der Bayer. Verfassungsgerichtshof habe in einer Entscheidung vom 10. November 1950 diesen Standpunkt nachdrücklich vertreten.⁸ Damit im Zusammenhang stehe auch die Frage der Nr. 9 der Verordnung vom 11. Juni 1930 (GVBl. S. 185),⁹ durch welche das Landwirtschaftsministerium im Falle eines dringenden Bedürfnisses Neubildungen und Abgrenzungsänderungen von Anbaugebieten selbst vornehmen könne, obwohl § 4 Satz 1 des Hopfenherkunftsgesetzes dies ausdrücklich der Landesregierung vorbehalte.¹⁰ Es werde deshalb vorgeschlagen, in Art. 1 Ziff. 5 den ersten Satz wie folgt zu fassen:

„Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.“

5 Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs (wie) lautete: „Versorgungsbezüge nach § 27a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1166) und vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286), die auf einem vor dem 7. November 1946 eingetretenen Versorgungsfall beruhen, werden nicht mehr gezahlt.“ Der § 27a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 20. August 1940 lautete: „Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für die Hinterbliebenen von Beamten § 27a (1) Ist ein Beamter als Soldat oder Wehrmachtsbeamter gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines während des besonderen Einsatzes erlittenen Unfalls, der als Wehrdienstbeschädigung anerkannt ist, gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst eingetreten ist. (2) Die rechtskräftige Anerkennung oder Ablehnung eines Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz ist für die Entscheidung über Versorgungsansprüche nach dem Deutschen Beamtengesetz bindend.“ Im Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 7. Mai 1942 lautete diese Passage: „Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für Beamte und ihre Hinterbliebenen § 27a (1) Wird ein Beamter einer Zivilverwaltung als Soldat oder Wehrmachtsbeamter verwundet oder durch einen Unfall, der als Beschädigung bei besonderem Einsatz anerkannt wird, verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährt. Dasselbe gilt für Wehrmachtsbeamte, die als Soldat verwendet werden. (2) Die rechtskräftige Anerkennung oder Ablehnung eines Körperschadens als Beschädigung bei besonderem Einsatz ist für die Entscheidung über Versorgungsansprüche nach dem Deutschen Beamtengesetz bindend.“

6 Zum Fortgang s. Nr. 170 TOP I u. Nr. 178 TOP II.

7 S. MELF 969. Es handelte sich vorliegend um eine weitere Änderungsverordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213).

8 Bezug genommen wird auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes wegen Verfassungswidrigkeit der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 9. März 1949 (GVBl. S. 61). Geklagt hatte der frühere bayerische Finanzminister Rudolf Zorn, dem das StMF auf Grundlage der 2. VO rückwirkend die Ruhegehaltsbezüge gekürzt hatte. Der Verfassungsgerichtshof gab der Klage statt und erklärte die 2. VO für nichtig mit der Begründung, daß diese vom StMF auf Grundlage der unzulässigen Ermächtigungsbefugnis des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140); „(1) Die Staatsregierung überträgt dem Staatsministerium der Finanzen die Befugnis, in ihrem Namen die Maßnahmen zu treffen, zu denen nach § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes die Landesregierung ermächtigt ist.“) erlassen worden war: Es habe ein Verstoß gegen den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz des Art. 70 BV, hier insbes. Abs. 3 („Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.“) vorgelegen.

9 Gemeint ist die Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. Juni 1930 (GVBl. S. 185).

10 § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.12.1929 lautete: „(1) Die Anbaugebiete werden durch die Landesregierungen bestimmt und abgegrenzt. Innerhalb der Anbaugebiete sollen Siegelbezirke gebildet werden.“

Der Ministerrat beschließt, die Verordnung als Verordnung der Staatsregierung zu erlassen und die von Herrn Ministerialrat Dr. Gerner vorgeschlagenen Änderungen des Art. 1 Ziff. 5 vorzunehmen.

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, außerdem werde vorgeschlagen, im Einleitungssatz der Verordnung an die Stelle der Worte „wird bestimmt“ die Worte „erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung“ treten zu lassen, sowie in Art. 2 statt des Wortes „bekanntzugeben“ das Wort „bekanntzumachen“ zu verwenden. Schließlich habe das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch einige weitere Ergänzungen bzw. Änderungen vorgeschlagen, z.B. zu Art. 1 Ziff. 19b, 21a und b, 23b usw.; Bedenken dagegen seien nicht zu erheben.

Der Ministerrat beschließt, sämtlichen von Herrn Ministerialrat Dr. Gerner angeregten Änderungen zuzustimmen und die Verordnung zu verabschieden.¹¹

*III. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten)*¹²

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, die Verordnung diene der Ausführung der Art. 70 und 71 der Bayerischen Gemeindeordnung, denen zufolge Nutzungsrechte auf gemeindlichen Grundstücken von der Gemeinde bei Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten gegen Entschädigung abgelöst werden können. Der Entwurf regle deshalb die Gründung und Gestaltung der in Art. 70 Abs. 1 Satz 4 GO vorgesehenen Waldgenossenschaften. Bedenken gegen den Entwurf seien von keiner Seite erhoben worden.

Ministerpräsident Dr. Ehard weist darauf hin, daß es noch notwendig sei, das Inkrafttreten der Verordnung festzulegen, hier werde der 1. September 1953 vorgeschlagen. Außerdem sei angeregt worden, in der Überschrift der Verordnung die Kurzbezeichnung „Nutzungsrechte-Ablösungsverordnung“ einzufügen.

Nachdem sich Herr Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner mit diesen Änderungen einverstanden erklärt hat, wird beschlossen, der Verordnung mit dieser Maßgabe zuzustimmen.¹³

*IV. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Flaggen für Dienstkraftfahrzeuge des Bayerischen Staates*¹⁴

Zunächst wird erörtert, ob in der Bekanntmachung auch vorgesehen werden solle, daß die Präsidenten des Landtags und des Senats eine Flagge von der für die Staatsminister vorgesehenen Art führen könnten.

Ministerpräsident Dr. Ehard empfiehlt, eine solche Bestimmung nicht aufzunehmen, weil für die Staatsregierung kein Anlaß bestehe, die Flaggenführung der Organe der Legislative zu regeln.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner hält es für zweckmäßig, dann den Titel der Bekanntmachung wie folgt zu ändern:

„Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Flaggen für Dienstkraftfahrzeuge der bayerischen Staatsbehörden“.

Damit seien Landtag und Senat von vornherein ausgenommen.

Der Ministerrat stimmt diesem Vorschlag zu.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, zunächst müsse wohl geklärt werden, ob die Rautenflagge neben der Streifenflagge gleichberechtigt beibehalten werden solle. Nachdem die eigentliche bayerische Flagge die Rautenflagge sei, sei er dafür, beide Flaggen gleichberechtigt zu wählen.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

11 Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz vom 13. August 1953 (GVBl. S. 145).

12 Zur Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 112 TOP I; *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 8 TOP IX/1.

13 Erste Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten – „Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung“) vom 12. August 1953 (GVBl. S. 131).

14 S. StK-GuV 177.

Ministerpräsident Dr. Ehard fährt fort, außerdem sei es wohl wichtig, heute den Kreis der Amtsträger des Bayerischen Staates zu bestimmen, welche das Recht zur Flaggenführung haben sollten.

Sicher sei zunächst, daß zu diesem Kreis die Mitglieder der Staatsregierung gehörten, ferner der Bevollmächtigte Bayerns beim Bund, die Regierungspräsidenten und die Präsidenten der staatlichen Polizei. Eine weitere Ausdehnung halte er nicht für zweckmäßig.

Der Ministerrat schließt sich dieser Meinung an.

Eine Anregung des Herrn Staatsministers Weinkamm, auch den Präsidenten der Oberlandesgerichte das Recht zur Flaggenführung einzuräumen, wird nicht übernommen.

Dagegen wird auf Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Seidel mit Mehrheit beschlossen, auch den Leiter der Bayerischen Staatskanzlei in den Kreis der berechtigten Amtsträger aufzunehmen.

Eine längere Aussprache ergibt sich über die Frage, in welcher Weise die Flaggen gestaltet werden sollen.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird schließlich beschlossen, Ziff. 1 der Bekanntmachung über Flaggenführung an Dienstfahrzeugen der bayerischen Staatsbehörden wie folgt zu fassen:

„Der Ministerpräsident und seine Stellvertreter führen an ihren Dienstwagen ihre Standarte.“

Ferner wird beschlossen, für die Staatsminister und Staatssekretäre eine einheitliche Flagge einzuführen.

Dagegen erklärt sich der Ministerrat mit Ziff. 2c (nunmehr b) der Bekanntmachung einverstanden, wonach der Bevollmächtigte Bayerns beim Bund, die Regierungspräsidenten, sowie die Präsidenten der staatlichen Polizeien einen weiß-blauen Ständer in der Größe 15 x 25 cm mit dem großen bayerischen Staatswappen führen.

Auch zu diesem Punkt wird nochmals ausdrücklich vereinbart, daß das Rautenwappen und die weiß-blauen Streifen gleichberechtigt geführt werden können.

Abschließend stellt Ministerpräsident Dr. Ehard unter Zustimmung des Kabinetts fest, daß von der Möglichkeit, an den Dienstkraftwagen Flaggen zu führen, keineswegs zu häufig Gebrauch gemacht werden solle.

Das Staatsministerium des Innern wird beauftragt, die Entwürfe der Bekanntmachungen nach Maßgabe der im heutigen Ministerrat beschlossenen Abänderungen durchzuarbeiten und dann dem Ministerrat nochmals vorzulegen.¹⁵

V. Ausbau der Loisach zwischen Beuerberg und Wolfratshausen¹⁶

Staatsminister Dr. Seidel führt aus, der Ministerrat habe am 15. Juli 1952 beschlossen, den Ausbau der Loisach zwischen Wolfratshausen und Beuerberg der Bayernwerk AG zu übertragen.¹⁷

In der Zwischenzeit habe sich herausgestellt, daß das Bayernwerk gegenwärtig und wohl noch auf längere Zeit hin nicht in der Lage sei, die Loisachstufen auszubauen. Er schlage deshalb vor, den erwähnten Beschluß formell aufzuheben, da sonst der Ausbau der Stufen blockiert bleibe.¹⁸

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner schließt sich diesem Antrag an und betont, es lägen neuerdings Anträge von zwei Triebwerksbesitzern vor, die erst dann geprüft werden könnten, wenn der Beschluß vom 15. Juli 1952 aufgehoben sei. Auch die Isarwerke zeigten nach wie vor Interesse, es sei aber fraglich, ob sie zum Ausbau in der Lage seien.

Der Ministerrat beschließt, den Beschluß vom 15. Juli 1952 aufzuheben.¹⁹

15 Zum Fortgang s. Nr. 177 TOP IV.

16 Vgl. Nr. 148 TOP XI/1.

17 S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 108 TOP IV.

18 StM Seidel hatte mit Schreiben vom 1.8.1953 an die StK die Aufhebung des Ministerratsbeschlusses vom 15.7.1952 beantragt und ausführlich begründet. Unabhängig von der Frage, welches Unternehmen letztendlich den Ausbau der Loisach künftig durchführen wolle oder könne, sei die Aufhebung des früheren Beschlusses schon deshalb im Grundsatz nötig, „damit eine ungehinderte Behandlung der Frage möglich ist.“ (StK 14654).

19 Der Ausbau der Loisach zwischen Beuerberg und Eurasburg wurde in der Folge nicht durchgeführt, da trotz wiederholter Verhandlungen mit den ortsansässigen Triebwerkseigentümern und dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen, den Isar-Amper-Werken, kein Übereinkommen erzielt werden konnte.

*VI. Teuerungszulagen für die Angestellten des Bayerischen Staatsorchesters*²⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, er habe vor kurzem eine Besprechung mit dem Vorsitzenden des Landesbezirksvorstands Bayern des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrn Abg. Hagen²¹ und zwei Vertretern der angestellten Musiker des Staatsopernorchesters wegen der Teuerungszulagen gehabt. Die Musiker stellten die Forderung, daß die Teuerungszulagen ebenso wie bei den beamteten Mitgliedern des Orchesters auf 20% erhöht werden und erklärten, diese Maßnahme, zu der allerdings keine tarifliche Verpflichtung bestehe, sei bei allen anderen Staatstheatern im Gebiet der Bundesrepublik bereits freiwillig durchgeführt worden. Bei einer Probeabstimmung hätten sich fast sämtliche Musiker gegebenenfalls für einen Streik ausgesprochen, allerdings erst nach dem Ende der diesjährigen Festspiele.

Staatssekretär Dr. Brenner verweist auf das an Herrn Staatsminister Dr. Schwalber gerichtete Schreiben des Herrn Staatsministers der Finanzen vom 6. August 1953, in dem ausdrücklich die Rechtslage dargelegt, zum Schluß aber folgendes erklärt werde:

Wenn ein Zugeständnis zur Wahrung des Arbeitsfriedens von Seiten des Kultusministeriums für erforderlich gehalten werde, wolle der Staatsminister der Finanzen dem nicht entgegenreten und seine Bedenken gegen die Bewilligung der von den Musikern verlangten Regelung für das kommende Spieljahr zurückstellen. Allerdings werde hinzugefügt, es sei nicht möglich, den bereits vom Landtag beschlossenen Zuschußbetrag für die Staatstheater nachträglich durch überplanmäßige Ausgaben zu erhöhen, der erforderliche Betrag müsse vielmehr aus den Ausgabebewilligungen des Kap. 0561 gedeckt werden. Schließlich betone der Herr Finanzminister noch, daß er eine Nachzahlung für das abgelaufene Spieljahr mit Rücksicht auf die erfolgte einmalige Zahlung von 35% nicht für gerechtfertigt halte.

Nachdem das Staatsministerium der Finanzen heute nicht vertreten sei, könne wohl kein endgültiger Beschluß gefaßt werden. Er halte es für zweckmäßig, in den nächsten Tagen gemeinsam mit den Vertretern der Musiker zu verhandeln und dann im nächsten Ministerrat einen endgültigen Vorschlag zu machen. Er habe aber erhebliche Bedenken dagegen, daß der Zuschußbetrag aus Kap. 0561 gedeckt werden müsse. Außerdem sei zu bedenken, daß ein Zugeständnis an die Orchestermusiker, das er selbst übrigens für gerechtfertigt halte, zweifellos zu ähnlichen Forderungen des Ballets und des Chors führen werde, was erhöhte Ausgaben von ca. 200 000 DM pro Jahr bedeuten werde.

Staatsminister Dr. Oechsle meint, es könne vielleicht zugestimmt werden, wenn Staatsintendant Hartmann²² zusichere, den Zuschuß aus seinen Mitteln bestreiten zu können.

Ministerpräsident Dr. Ehard wirft ein, er habe Herrn Präsidenten Hagen eine baldige Antwort zugesichert.

Staatsminister Dr. Seidel schlägt deshalb vor, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus bekanntzugeben, daß der Ministerrat grundsätzlich beschlossen habe, die Teuerungszulage auf 20% zu erhöhen, daß sie allerdings aus Etatmitteln bestritten werden müsse. Außerdem könne man sagen, die endgültige Entscheidung könne erst nach weiteren Verhandlungen zwischen Finanz- und Kultusministerium getroffen werden.

Ministerpräsident Dr. Ehard nimmt diesen Vorschlag auf, worauf folgender Beschluß gefaßt wird:

Herr Staatssekretär Dr. Brenner wird den angestellten Musikern des Staatsopernorchesters mitteilen, daß der Ministerrat an sich gegen eine Erhöhung der Teuerungszulage auf 20% nichts einzuwenden habe, ein endgültiger Beschluß aber erst nach weiteren Verhandlungen mit dem Staatsministerium der Finanzen gefaßt werden könne.²³

20 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 108 TOP V.

21 Biogramm: hagenlorenz_37851

22 Biogramm: hartmannrudolf_49170

23 Zum Fortgang s. Nr. 170 TOP IV u. Nr. 171 TOP II.

VII. Ernennung eines Beisitzers bei der Bundesprüfstelle nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9.6.1953 (BGBl. I S. 377)²⁴

Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers des Innern wird beschlossen, den Regierungsrat im Staatsministerium des Innern – Landesjugendamt – Dr. Fritz Harrer als Beisitzer der Bundesprüfstelle zu ernennen.²⁵

[VIII.]Vollzug des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) i.d.F. vom 13.8.1952 (BGBl. I S. 421); hier: Bestätigung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Unterfranken durch die bayerische Staatsregierung²⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt ein Schreiben des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge bekannt, wonach die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Unterfranken am 30. Juni 1953 Direktor Dr. Wahl,²⁷ Oberregierungsrat Dr. Munzinger²⁸ und Regierungsrat Haas²⁹ als Geschäftsführer gewählt habe. Zum Vorsitzenden der Geschäftsführung sei Direktor Dr. Wahl vom Vorstand gewählt worden.

Nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung i.d.F. vom 13.8.1952 sei die Bestätigung der Geschäftsführung³⁰ durch die Landesregierung erforderlich.

Der Ministerrat beschließt, die Wahl zu bestätigen.³¹

[IX.] Verwaltungsakte des Bundesministeriums des Innern auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts³²

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, das Bundesministerium des Innern habe in letzter Zeit mehrfach Ausnahmegenehmigungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften erteilt; obwohl es sich hierbei zweifellos um Verwaltungsakte handle, für die nach dem Grundgesetz eine Zuständigkeit des Bundes nicht bestehe. Das Staatsministerium des Innern habe wiederholt die Befugnis des Bundesministeriums des Innern zum Erlaß derartiger Verwaltungsakte bestritten.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner fügt hinzu, er halte es für unbedingt notwendig, diese Angelegenheit dem Präsidenten des Bundesrats mitzuteilen und zu empfehlen, daß sie im Ausschuß für Innere Angelegenheiten behandelt werde. Der Entwurf für ein Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten liege vor.

Der Ministerrat beschließt, den vorgeschlagenen Schritt beim Präsidenten des Bundesrats zu unternehmen.

[X.] Denkschrift der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken über die Lage der oberfränkischen Wirtschaft³³

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, er habe von der Industrie- und Handelskammer in Bayreuth eine Denkschrift über die Lage der oberfränkischen Wirtschaft erhalten, in der eine Reihe von Vorschlägen gemacht seien.³⁴ Es frage sich nun, ob es notwendig sei, diese Angelegenheit im Ministerrat zu erörtern.

24 Vgl. Nr. 156 TOP I/1. Der § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.6.1953 lautete: „Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzern.“

25 In thematischem Fortgang s. Nr. 179 TOP I/a14.

26 Zum Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz vom 13.8.1952 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/23. Vgl. thematisch auch Nr. 156 TOP I/3.

27 Biogramm: wahlgotthold_72646

28 Biogramm: munzinger_81772

29 Biogramm: haas_37773

30 Hier hs. Korrektur v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „des Geschäftsführers“ (StK-MinRProt 21).

31 In thematischem Fortgang s. Nr. 171 TOP V.

32 Zu vorliegendem Tagesordnungspunkt keine archivalische Überlieferung ermittelt.

33 Vgl. thematisch ähnlich (Lage in den Notstandsgebieten und Grenzlandförderung) Nr. 160 TOP VII u. Nr. 165 TOP IV.

34 Gemeint ist ein undatiertes, vom Frühjahr/Frühsummer 1953 stammender 28-seitiger Bericht über „Die Situation der oberfränkischen Wirtschaft Ende 1952“, den die Industrie- und Handelskammer OFr./Bayreuth mit Schreiben vom 3.8.1953 an MPr Ehard übersandt hatte und in dem eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der oberfränkischen Wirtschaft vorgeschlagen wurden

Staatsminister Dr. Seidel erwidert, eine Behandlung im Ministerrat sei nicht notwendig, nachdem die Vorschläge im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr eingehend in engem Kontakt mit der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken geprüft würden.

[XI.] Interessenvertretung der Fuchstalgemeinden im Landkreis Kaufbeuren³⁵

Ministerpräsident Dr. Ehard verliest eine Beschwerde der sogenannten Umgemeinde-Interessenvertretung Fuchstal, in der beanstandet werde, daß trotz der in der Abstimmung erzielten Mehrheit für die Umgemeindung der Gemeinde in den Landkreis Landsberg am Lech nichts geschehen sei.³⁶

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, die Abstimmung habe für die Verfechter des Anschlusses an Landsberg nur eine sehr geringe Mehrheit gebracht. Für die Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke sei die Zustimmung des Landtags erforderlich, die in diesem Falle niemals erreicht werden könne. Infolgedessen habe das Staatsministerium des Innern die Angelegenheit zunächst überhaupt nicht weiter behandelt.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, daß er selbst in dieser Sache nichts weiter tun werde, sondern lediglich die Beschwerde an das Staatsministerium des Innern weiterleiten wolle.³⁷

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

(StK 14468). Anlaß für die Übersendung der Denkschrift war ein Beschluß des Deutschen Bundestages, der in seiner Sitzung vom 2.7.1953 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen einen Antrag der SPD-Bundestagsfraktion betreffend ein Sonderförderungsprogramm für die Gebiete entlang der innerdeutschen Grenze angenommen hatte. Hauptpunkte des Programms waren u.a. die Einrichtung eines Sonderfonds für Gewerbebetriebe in den betroffenen Gebieten, Steuererleichterungen sowie für die Dauer von fünf Jahren Zuschüsse für kulturelle Hilfsmaßnahmen in Höhe von jährlich 25 Mio DM. S. die BT-Dr. Nr. 3499; BT-Drs. Nr. 4467; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 13955–13970 u. S. 14007.

35 Zu dem Bestreben der acht Gemeinden im Fuchstal, d.h. die im Lechtal unmittelbar südlich der Stadt Landsberg gelegenen Orte Ellighofen, Unterdießen, Oberdießen, Seestall, Asch, Leeder, Denklingen und Dienhausen, ihre Ausgliederung aus dem Landkreis Kaufbeuren und den Anschluß an den Landkreis Landsberg zu erreichen, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP X.

36 Am 30.11.1952 hatte in den acht Fuchstalgemeinden eine Abstimmung stattgefunden, die bei 85% Wahlbeteiligung eine Zustimmung von 57% für die Umgliederung in den Landkreis Landsberg ergeben hatte. Nicht zuletzt aufgrund dieses knappen Ergebnisses übte das StMI in der weiteren Verfolgung der Angelegenheit starke Zurückhaltung und lehnte eine Umgliederung ab. Eine Klage der Umgemeinde-Interessensvertretung Fuchstal gegen den Beschluß des StMI beim Bayer. Verwaltungsgericht vom 14.3.1953 wurde vom Gericht am 15.4.1953 als unzulässig abgewiesen. S. hierzu im Detail *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 131 TOP XII. Das vorliegend erwähnte Schreiben der Umgemeinde-Interessenvertretung Fuchstal an MPr. Ehard vom 1.8.1953 enthalten in MInn 93322.

37 Schreiben von MPr. Ehard an StM Hoegner, 13.8.1953 (MInn 93322). Erst im Jahre 1972 sollten die Umgliederungspläne der Fuchstalgemeinden teilweise umgesetzt werden: Im Zuge der Gebietsreform entstand aus den Gemeinden Asch, Leeder (auf schwäbischem Gebiet) und Seestall (auf oberbayerischem Gebiet) die neue Gemeinde Fuchstal, die ebenfalls 1972 vom schwäbischen Landkreis Kaufbeuren zum oberbayerischen Landkreis Landsberg umgegliedert wurde.